

06.11.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Im Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 17. Mai 2018 wurden die Vorschriften zum Datenschutz in Schulen (§ 120 bis § 122 SchulG) nicht berücksichtigt. Das Gesetz erstreckte sich allein auf das allgemeine Datenschutzrecht. Deshalb bedarf es der Anpassung des schulischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung.

Zudem bedürfen einige schulrechtliche Vorschriften der Bereinigung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

B Lösung

Gegenstand des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes sind die notwendigen Anpassungen des schulischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung. § 120 bis § 122 regeln bereichsspezifisch den Datenschutz im Schulbereich. Insbesondere wird mit § 122 Absatz 4 das für Schulen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten zu bestimmen und Vorgaben für deren Verarbeitung zu machen. § 120 bis § 122 SchulG und die entsprechenden Verordnungen sind somit die Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Schulverhältnis.

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) in Kraft getreten (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.). Sie gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Datum des Originals: 05.11.2019/Ausgegeben: 08.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die DSGVO weist zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, zum anderen konkrete Regelungsaufträge auf. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht des Landes. Entsprechend wurde das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) mit Wirkung vom 25. Mai 2018 neu gefasst.

Parallel dazu sind im bereichsspezifischen, schulgesetzlichen Datenschutzrecht geringfügige Anpassungen an die DSGVO erforderlich.

Im Nachgang zum Gesetz werden die Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten (VO DV I und VO DV II) angepasst.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens werden darüber hinaus in den Artikeln 1 und 3 schulrechtliche Vorschriften bereinigt und angepasst. Im Einzelnen:

- Auflösung der Studienkollegs und des Kollegs für Aussiedler (§ 10 und § 24),
- Abschaffung der Aufbauform von Realschulen (§ 15),
- Teilzeitbildungsgänge an Berufsfachschulen (§ 22),
- Rechtsgrundlage für dauerhaft geführte Versuchsschulen in der Trägerschaft des Landes (§ 25),
- Beweisregel zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei der Schulpflicht (§ 34),
- redaktionelle Anpassung in Bezug auf den Mutterschutz bei Schülerinnen (§ 43),
- Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Unterricht für neu Zugewanderte in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52),
- Anpassungen der Terminologie im Schulgesundheitsrecht (§ 35, § 40, § 43, § 54, § 126),
- Präzisierung zur Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen und zu den Folgen der verweigerter Teilnahme daran (§ 54, § 126),
- Schließfächer für Schülerinnen und Schüler, Sammlungen in Schulen (§ 55),
- Klarstellungen bei der Schulmitwirkung (§§ 62 ff.),
- Bildung von Mehrklassen an Schulen (§ 81),
- Redaktionelle Änderungen in der Schulaufsicht und Einfügung einer Verordnungsermächtigung (§§ 86, 88),
- Einrichtung von Treuhandkonten an Schulen (§ 95),
- Wechsel vom öffentlichen Schuldienst in den Ersatzschuldienst und umgekehrt (§ 103),
- Aufhebung von Übergangsvorschriften zur Ersatzschulfinanzierung (§ 115),
- Klarstellung bei den Ergänzungsschulen (§ 118),
- Öffnungsklausel zur Fortführung von Verbundschulen über den 1. August 2020 hinaus (Artikel 3).

Mit einer Änderung des § 82 SchulG folgt die Landesregierung dem Beschluss des Landtags „Zweizügige Fortführung von Sekundarschulen ermöglichen – Eltern, Lehrern und Gemeinden im ländlichen Raum Planungssicherheit geben“ vom 27. November 2017 (LT-Drs. 17/1114).

In Artikel 2 werden Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) aufgenommen. Sie erweitern die für eine berufsbegleitende Ausbildung zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse von Fachhochschulen und erleichtern die Anerkennung ausländischer Lehramtsbefähigungen auf Staaten außerhalb der EU. Zudem soll die Verlängerung einer befristeten Sonderregelung (§ 20 Absatz 9 LABG) den Erwerb des Alt-Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen im Einzelfall auch für Lehrkräfte, die mit einem Gymnasiallehramt an Grundschulen tätig sind, ermöglichen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch den Wegfall der Refinanzierung der Studienkollegs in freier Trägerschaft wird der Landeshaushalt ab 2022 um jährlich rd. 1,5 Mio. Euro entlastet.

Eine unterhalb der bisherigen Mindestgröße (drei Parallelklassen pro Jahrgang) zweizügig geführte Sekundarschule begründet einen Mehrbedarf von durchschnittlich 3 Stellen pro Schule.

Alle Maßnahmen nach diesem Gesetz werden aus bereiten Mitteln (einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung) des jeweils betroffenen Einzelplans finanziert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des neuen Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

I Befristung von Vorschriften

Eine Befristung ist nicht erforderlich. In das LABG wurde eine Regelung zur Überprüfung des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) LABG aufgenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung“.
 - c) Die Angabe zu § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich“.

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

- § 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
- § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern

§ 9**Ganztagsschule, Ergänzende Angebote,
Offene Ganztagsschule**

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

2. § 9 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 5 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S.462) in der jeweils geltenden Fassung.“¹

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

¹ Mit der LT-Drucksache 17/6726 ist im Juli 2019 das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ im LT eingebracht worden. Sofern dieses in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung verabschiedet wird, ist eine Anpassung an den Verweis auf das neue Gesetz wie folgt vorzunehmen: „Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom (GV.NRW.S.) in der jeweils geltenden Fassung“.

3. § 10 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

§ 10
Schulstufen, Schulformen, besondere
Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

„(7) Das Weiterbildungskolleg ist keiner Schulstufe zugeordnet.“

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 15
Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

„(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.“

(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

§ 22 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach

dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen

- Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
 3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.
- (7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.
5. In § 22 Absatz 8 wird die Angabe „6 und“ durch die Angabe „5 bis“ ersetzt.
- (8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 6 und 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.
6. § 24 wird aufgehoben.

§ 24

Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

- (1) Die Studienkollegs an Hochschulen und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler vermitteln Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen.
- (2) Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. Der Besuch des Kollegs für Aussiedler dauert in der Regel bis zu zwei Jahre. Der Unterricht wird im Klassenverband und in ergänzenden Kursen erteilt. Am Ende des Bildungsgangs wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums durch eine Prüfung festgestellt.
- (3) Die Studienkollegs unterstehen der schulfachlichen Aufsicht. Das Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 25**Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel**

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

7. Dem § 25 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.“

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 34 Grundsätze

8. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, wird dort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt widerlegbar vermutet.“

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „(Schulfähigkeit)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „schulärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schulärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36

Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist.

10. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462)“ gestrichen.

Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

11. In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde“ durch die Wörter „amtsärztliches Gutachten“ ersetzt.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin gemäß dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,

8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schulärztliches oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 51

Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

13. In § 51 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ersatzschule“ die Wörter „gemäß § 100 Absatz 4“ eingefügt.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

14. § 52 wird wie folgt geändert:

§ 52

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,
14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,

- aa) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
 - „19. die Aufnahme, die Unterrichtsorganisation, die Teilnahme am Regelunterricht, die Eingliederung in einen Bildungsgang und den Schulformwechsel für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.“

- 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
- 17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
- 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

15. In § 54 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

„(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. schulärztliche Untersuchungen, insbesondere Reihenuntersuchungen zur Einschulung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
4. gesundheitsfürsorgereische Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, untersuchen zu lassen. Gleiches gilt in den Fällen von § 19 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, § 35

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgereische Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter

Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 2 und Satz 4.“

ter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

16. § 55 wird wie folgt gefasst:

**„§ 55
Wirtschaftliche Betätigung,
Geldsammlungen**

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind in der Schule unzulässig mit Ausnahme

1. des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, und
2. der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher oder im Unterricht benötigter Sachen.

Art, Umfang und Art des Vertriebs der Angebote nach Nummern 1 und 2 werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

**§ 55
Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen**

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Absatz 3 Nummer 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Andere Geldsammlungen in der Schule oder in der Öffentlichkeit auf Veranlassung der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz und unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden. Sammlungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, wenn sie nach ihrem Zweck mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 vereinbar sind und durch die Schule selbstständig organisiert werden.“

17. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „mit einer Frist von mindestens sieben Tagen“ ersetzt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.“

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsicht bereit zu halten.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.“

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

18. § 64 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen

erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

„(5) Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen.“

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

§ 66

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
- b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe

1 : 1 : 0

2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II

1 : 1 : 1

3. an Schulen der Sekundarstufe II

3 : 1 : 2

19. In § 66 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler“ gestrichen.

4. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

1 : 0 : 1.

(4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

20. § 68 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie das dort tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58.“

§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

21. Dem § 69 wird folgender Absatz 7 angefügt:

§ 69 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

„(7) Legt ein Mitglied das Mandat nieder, endet die Mitgliedschaft. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds gemäß § 64 Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.“

22. § 72 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 72 Schulpflegschaft

„(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.“

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73
Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufen-
pflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

23. § 73 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „angefangene“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

24. § 75 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Weiterbildungskollegs kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Absatz 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.“

§ 75

Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) An Weiterbildungskollegs und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

§ 78

Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

25. 78 Absatz 7 Satz 1 wird aufgehoben.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aus-siedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fort-führen; es ermöglicht Unterricht in den Jus-tizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände kön-nen sich zu Schulverbänden als Zweckver-bände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträ-gers auf eine Gemeinde übertragen. Die Be-fugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

26. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt ge-fasst:

**„§ 81
Errichtung, Änderung und Auflö-sung von Schulen, Mehrklassen-bildung“.**

**§ 81
Errichtung, Änderung und Auflösung
von Schulen**

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträger-aufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen ange-messene Klassen- und Schulgrößen zu ge-währleisten. Sie legen hierzu die Schulgrö-ßen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Mi-nisteriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet wer-den können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträ-ger nach Maßgabe der Schulentwicklungs-planung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau be-stehender Schulen einschließlich der Errich-tung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhe-bung des Ganztagsbetriebes, die Bildung ei-

nes Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,
2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.“

§ 82**Mindestgröße von Schulen**

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

27. § 82 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.“

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgym-

nasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 84

Schuleinzugsbereiche

28. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

29. In § 86 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

§ 86

Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu ge-

„(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung gemäß § 5 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S.308) in der jeweils geltenden Fassung (Zentren),
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Zentren,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen die Schulentwicklung und die Entwicklung der Zentren insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und der Zentren sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und der Zentren und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Leitungen der Zentren beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und der Zentren informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Veranstaltungen der Zentren durchführen.“

währleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz),
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

30. § 88 wird wie folgt geändert:

§ 88

Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studienseminare“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet und nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr. Das staatliche Schulamt nimmt auch die Fachaufsicht wahr über

1. die Hauptschulen und
2. die Förderschulen mit Ausnahme derjenigen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen sowie derjenigen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,

sofern nicht das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Abweichen des bestimmt.“

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über

1. die Hauptschulen,
2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 95

Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsge-

31. Dem § 95 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.“

schäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

32. § 103 wird wie folgt geändert:

§ 103

Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schuldienst“ werden die Wörter „oder in den Schulaufsichtsdienst“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Übernahme von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den Ersatzschuldienst. Die Übernahme erfolgt unter Beibehaltung der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften bisher festgesetzten Erfahrungsstufe.“

(1) Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren“ gestrichen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

33. § 115 wird wie folgt geändert:

§ 115

Durchführung, , Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularmuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mit-

- tel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
 4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
 5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
 6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,
 7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- (2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.

- b) In Absatz 3 werden nach der Bezeichnung „EFG), die Wörter „vom 27. Juni 1961 (GV.NRW. S. 230) in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- d) Absatz 7 wird Absatz 4, und die Wörter „bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ werden gestrichen.
- (3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstätbestände.
- (4) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.
- (5) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.
- (6) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.
- (7) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

34. § 118 wird wie folgt geändert:

§ 118 Anerkannte Ergänzungsschule

- (1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn
1. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen genehmigt sind und

2. an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie als Schule der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen geführt wird und an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.“

(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.

(3) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „In der Primarstufe“ durch die Wörter „Für die Primarstufe einer solchen Schule“ ersetzt.

In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 116 und 117 dem Ministerium.

(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsvorgangsgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

35. § 120 wird wie folgt geändert:

§ 120

Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“
- (2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.
- (3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.
- (4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher An-

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologi-

spruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Wörter „aufbereitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

schen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und

5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

36. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 121
Schutz der Daten des Personals
im Schulbereich“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 120 Absatz 4, der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden.“

**§ 121
Schutz der Daten von Lehrerinnen
und Lehrern**

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 2 und nach Satz 5 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an den Landesbetrieb Information und Technik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre

Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige an der Schule tätige Personen und für Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.“

37. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), gilt unmittelbar. § 120 und § 121 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

§ 122 Ergänzende Regelungen

(1) Ergänzend zu den §§ 120 und 121 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Eine Verarbeitung der vom Schulträger erhobenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals der Ersatzschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nur zulässig, soweit dies für Zwecke der Zuschussgewährung und -abrechnung des Landes einschließlich der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Versorgungsempfänger durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes und für die Übertragung der Beihilfebearbeitung auf andere öffentliche Stellen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer, der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben. Die Rechtsverordnung regelt im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken und
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer, der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben, zu den in § 121 genannten Zwecken.“

(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken,
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 121 genannten Zwecken,
3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 121 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,

38. In § 126 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Absatz 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt oder

5. die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

8. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bis zu 5 000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nummer 5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.“

Artikel 2 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S.308), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

1. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern

a) an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder

b) als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule

erworben wurde und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,“.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,

2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und

3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es

kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14 Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern nicht vorgesehen ist.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehrämter im

Sinne dieses Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

2. § 14 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen und die landesrechtlichen Regelungen auch auf Lehramtsbefähigungen zu erstrecken, die außerhalb des Geltungsbereichs der Regelungen der Europäischen Union auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden und“.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung die-

ses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen

Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen.“

hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.“

Artikel 3 Änderung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 2 Absatz 4 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) wird wie folgt gefasst:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Schulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, können bis zum Ablauf des

Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

„(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Absätze 1 bis 3 in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17a des Schulgesetzes NRW geführt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein.“

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

(5) Die Genehmigung von Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG bedarf bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung übergangsweise bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 fortgeführt werden und haben bis dahin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gegenstand des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes sind die notwendigen Anpassungen des schulischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung. Die § 120 bis § 122 regeln bereichsspezifisch den Datenschutz im Schulbereich. Insbesondere wird mit § 122 Absatz 4 das für Schulen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten zu bestimmen und Vorgaben für deren Verarbeitung zu machen. § 120 bis § 122 SchulG und die entsprechenden Verordnungen sind somit die Rechtsgrundlagen für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Schulverhältnis.

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) in Kraft getreten (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.). Sie gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die DSGVO weist zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, zum anderen konkrete Regelungsaufträge auf. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht des Landes. Entsprechend wurde das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) mit Wirkung vom 25. Mai 2018 neu gefasst.

Parallel dazu sind im bereichsspezifischen, schulgesetzlichen Datenschutzrecht geringfügige Anpassungen an die DSGVO erforderlich.

Im Nachgang zum Gesetz werden die Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Schüler-, Eltern- und Lehrerdaten (VO DV I und VO DV II) angepasst werden.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens werden darüber hinaus in den Artikeln 1 und 3 schulrechtliche Vorschriften bereinigt und angepasst.

Mit einer Änderung des § 82 SchulG folgt die Landesregierung dem Beschluss des Landtags „Zweizügige Fortführung von Sekundarschulen ermöglichen – Eltern, Lehrern und Gemeinden im ländlichen Raum Planungssicherheit geben“ vom 27. November 2017 (LT-Drs. 17/1114). In Artikel 2 werden Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) aufgenommen. Sie erweitern die für eine berufsbegleitende Ausbildung zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse von Fachhochschulen und erleichtern die Anerkennung ausländischer Lehramtsbefähigungen auf Staaten außerhalb der EU. Zudem soll die Verlängerung einer befristeten Sonderregelung (§ 20 Absatz 9 LABG) den Erwerb des Alt-Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen im Einzelfall auch für Lehrkräfte, die mit einem Gymnasiallehramt an Grundschulen tätig sind, ermöglichen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 24, 81 und 121

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Rechtsgrundlage, auf die verwiesen wird; diese hat sich seit der letzten Änderung der Norm geändert. Materiell-rechtlich bleibt die Vorschrift unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Aufgrund des vielfältigen Schulangebots und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen besteht für Realschulen in der Aufbauform kein Bedarf mehr. Daher wird die Errichtung solcher Schulen sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft künftig nicht mehr möglich sein. Von den zuletzt acht Realschulen in der Aufbauform (zwei öffentliche Schulen sowie sechs Ersatzschulen) in Nordrhein-Westfalen sind zwei Ersatzschulen bereits endgültig aufgelöst, fünf weitere Schulen laufen aus. Der Schulträger kann die verbliebene (öffentliche) Schule in Köln in eine Realschule der Regelform ändern, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die Möglichkeit einer flexiblen Bildungsgangeinrichtung auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform wird auf die Berufsfachschule erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler wurde angesichts sinkender Studierendenzahlen seit dem Jahr 2009 als Abteilung IV der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen geführt. Eine entsprechende Vereinbarung bestand zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Stadt Geilenkirchen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat einer weiteren Verlängerung der Vereinbarung mit Schreiben vom 2. Februar 2018 widersprochen. Damit trat die Vereinbarung am 1. August 2019 außer Kraft. Die bis zum Jahr 2017 aufgenommenen Studierenden haben ihren Bildungsgang ordnungsgemäß beendet.

Es besteht nur noch eine äußerst geringfügige Nachfrage nach dem gesetzlich vorgesehenen besonderen Bildungsgang des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler, so dass eine Weiterführung - auch unter Berücksichtigung des vielfältigen und flächendeckenden Alternativenangebotes für die Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung - nicht mehr erforderlich ist.

Im Jahr 2007 hat die Landesregierung die Auflösung aller staatlichen Studienkollegs in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Diese schulorganisatorische Grundsatzentscheidung ist bis zum Sommersemester 2010 vollzogen worden.

Vorangegangen war eine Prüfung des Landesrechnungshofs, der sich in seinem Jahresbericht 2006 ausdrücklich gegen die Beibehaltung der Studienkollegs in ihrer bisherigen Form ausgesprochen hatte. Unter anderem hatte er festgestellt, dass nur die Hälfte der jährlich 800 Absolventinnen und Absolventen tatsächlich ein Studium in Nordrhein-Westfalen aufgenommen hatte. Dem Aufwand für die Ausbildung an den Studienkollegs sah man daher nur einen vergleichsweise geringen Nutzen für die nordrhein-westfälischen Universitäten gegenüber. Ungeachtet dessen ist § 24 unverändert geblieben.

Der Fortbestand der Regelungen zu den Studienkollegs im Schulgesetz hat zur Konsequenz, dass weiterhin Studienkollegs als Ersatzschulen betrieben und neu errichtet werden können. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung (§ 101 Absatz 1 Satz 2). Allerdings fehlt es seit der Aufhebung der Verordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg (APO-SK) vom 8. April 2003 im Jahr 2010 an Standards, anhand derer die Gleichwertigkeit eines Studienkollegs in freier Trägerschaft geprüft werden könnte.

Träger von Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung) nach näherer Bestimmung der §§ 105 ff.

In der Lebenswirklichkeit haben sich neben den bestehenden Studienkollegs als Ersatzschulen, die kostenlose Vorbereitungskurse auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule anbieten, eine Vielzahl privatrechtlicher Einrichtungen entwickelt, die entsprechende gebührenpflichtige Angebote machen. Mit der Aufhebung des § 24 wird mit Blick auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs der Weg konsequent weiterverfolgt, der mit der Umsetzung der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2007 eingeschlagen wurde. Künftig können keine Studienkollegs als Ersatzschulen mehr errichtet werden. Für die zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses genehmigten und betriebenen Studienkollegs als Ersatzschulen gilt die Übergangsvorschrift in Artikel 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Mit Ergänzung des Absatzes 4 wird eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage für eine dauerhafte Fortführung von Versuchsschulen geschaffen. Deren Träger kann ausschließlich das Land sein (§ 78 Absatz 7). Dies betrifft gegenwärtig die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld und das Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld.

Bisher können Versuchsschulen grundsätzlich nur befristet vorgehalten werden. Die Dauer ist im Versuchsprogramm festzulegen. Zur Steuerung der Fortentwicklung des Schulwesens und Systematisierung von Erprobungsvorhaben im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen besteht jedoch ein Bedarf, die genannten Versuchsschulen auch dauerhaft fortzuführen und ihnen je nach Bedarf die Erprobung z.B. neuer Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Verfahren der Evaluation von Unterricht, Verfahren der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung und der Unterrichtsorganisation zu übertragen.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Die Vorschrift knüpft die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen an einen dort bestehenden Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder das Vorhandensein einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, enthält jedoch keine Legaldefinitionen dieser Begriffe. Einen Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB begründet, wer sich an einem Ort ständig niederlässt. Der gewöhnliche Aufenthalt setzt ein tatsächliches Verweilen von gewisser Dauer voraus. Die Anmeldung bei der Meldebehörde im Sinne von § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ist ein deutliches Indiz, dass ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen begründet werden soll. Damit ist die im Melderegister gespeicherte Anschrift ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Prüfung, ob eine Schulpflicht im Sinne der Vorschrift vorliegt. Die Anfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung. Die gesetzliche Ausgestaltung als widerlegbare Vermutung gewährleistet, dass Besonderheiten und Einzelfallumstände (z.B. Nebenwohnungen, Auseinanderfallen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt) auch weiterhin ausreichend berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 9 (§ 35)**Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Der Begriff „Schulfähigkeit“ wird bereits in Satz 1 ausreichend umschrieben und wird zudem im öffentlichen Gesundheitsdienst grundsätzlich nicht mehr verwendet; der Begriff soll daher im Text der Norm entfallen. Zudem soll im Schulgesetz einheitlich und grundsätzlich der Begriff „amtsärztliches Gutachten“ verwendet werden. Nur die entsprechend qualifizierten Amtsärzte der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden sind dazu befugt, die entsprechenden schulärztlichen Gutachten zu erstellen. Dies wird mit der Begrifflichkeit nochmals klargestellt.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Im Schulgesetz soll einheitlich und grundsätzlich der Begriff „amtsärztliches Gutachten“ verwendet werden. Nur die entsprechend qualifizierten Amtsärzte der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden sind dazu befugt, die entsprechenden schulärztlichen Gutachten zu erstellen. Dies wird durch die einheitliche Begrifflichkeit klargestellt. Die bisherigen synonym verwendeten Begriffe entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 9.

Zu Nummer 11 (§ 40)

Im Schulgesetz soll grundsätzlich der Begriff „amtsärztliches Gutachten“ verwendet werden. Die bisherigen synonym verwendeten Begriffe entfallen (siehe bereits zu § 35 Absatz 1 und 2).

Der bisherige Verweis in Satz 2 auf die untere Gesundheitsbehörde ist überflüssig, da der schulärztliche Dienst immer bei der unteren Gesundheitsbehörde angesiedelt ist (vgl. § 54 Absatz 1 Satz 2).

Zu Nummer 12 (§ 43)**Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Im Schulgesetz soll grundsätzlich der Begriff „amtsärztliches Gutachten“ verwendet werden. Die bisherigen synonym verwendeten Begriffe entfallen (siehe bereits zu § 35 Absatz 1 und 2). Der bisherige alternative Verweis in Satz 2 auf ein „schulärztliches“ Gutachten entfällt, er ist irreführend: Nur die entsprechend qualifizierten Amtsärzte der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden sind dazu befugt, Gutachten zu erstellen (siehe bereits zu § 35 Absatz 1 und 2).

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Es erfolgt eine Synchronisierung mit § 40 Nummer 5. Das Mutterschutzgesetz gilt für Schülerinnen unmittelbar.

Zu Nummer 13 (§ 51)

Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigener Art im Sinne von § 100 Absatz 6 können Abschlüsse nach dem Schulgesetz nur im Wege der Externenprüfung erwerben, weil diese Schulen nach § 100 Absatz 6 Satz 2 nicht - wie die anderen Ersatzschulen - mit hoheitlichen Funktionen betraut sind. Dies soll mit der gesetzlichen Regelung klargestellt werden. Für die Waldorfschulen gelten weiterhin die Verordnung über die Abiturprüfungen für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) und die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf S I).

Zu Nummer 14 (§ 52)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Da das Schulgesetz derzeit keine Regelung vorsieht, auf deren Grundlage auf verordnungsrechtlicher Ebene besondere Regelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler getroffen werden können, wird Absatz 1 in Nr. 19 um eine entsprechende Rechtsgrundlage ergänzt.

Während des Zeitraumes, in dem neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zunächst an den allgemeinbildenden Schulen eine Deutschförderung erhalten, sind sie noch keinem Bildungsgang zugeordnet.

Ihr Bildungsweg wird aktuell übergangsweise durch den überarbeiteten Erlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ des Ministeriums für Schule und Bildung geregelt.

Um die Deutschförderung, die Beschulung außerhalb eines Bildungsgangs und die spätere Eingliederung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in einen Bildungsgang auf eine angemessene rechtliche Grundlage zu stellen, müssen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ebenfalls angepasst werden.

Im Berufskolleg werden neu zugewanderte Jugendliche, die noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht verfügen, in den Internationalen Förderklassen (im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung) oder in der Vorklasse „Fit für Mehr“ beschult. Diese Angebote werden übergangsweise durch den Runderlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs“ (BASS 13-63 Nr. 4) und die Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) geregelt.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung wurden die Geschäftsbereiche einiger oberster Landesbehörden neu abgegrenzt (Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 13. Juli 2017, GV. NRW. S. 699). Aus dem ehemaligen Ministerium für Schule und Weiterbildung ist das Aufgabengebiet „Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz“ in den Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung übergegangen. Das Ministerium für Schule und Bildung ist daher für den Erlass einer Verordnung für die Prüfung im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen nicht mehr zuständig; die Regelung ist aufzuheben. Die entsprechende Rechtsgrundlage zum Erlass befindet sich nunmehr im Weiterbildungsgesetz. Ein Erfordernis zur Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung besteht nach wie vor und ist unabdingbar, da der Zuständigkeitsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums betroffen ist.

Zu Nummer 15 (§ 54)Zu Absatz 2

In Nr. 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Änderung. Untersuchungen anlässlich eines erreichten Schulabschlusses (sog. Entlassungsuntersuchungen) werden in der Praxis seit vielen Jahren ganz überwiegend nicht mehr durchgeführt. Daher wird diese Untersuchung aus der Vorschrift herausgenommen. Sollte ausnahmsweise eine Entlassungsuntersuchung durchgeführt werden, so kann diese unter den Begriff „Untersuchungen“ gefasst werden.

In Nummer 2 wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt, da diese Begrifflichkeit der Lebenswirklichkeit besser entspricht.

In Nummer 3 wird der Begriff „Lehrerschaft“ durch die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt. Die Änderung ist redaktionell und entspricht der üblichen Terminologie des Schulgesetzes.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Es wird klargestellt, dass konkrete Gefahrensituationen im schulischen Alltag durch Schülerinnen und Schüler nicht nur „in der Schule“ auftreten können, sondern auch an anderen schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel solchen, die außerhalb des Schulgebäudes oder Schulgeländes stattfinden (z.B. Tagesausflüge, Klassenfahrten).

Die Regelung dient der Gefahrenabwehr. Grundsätzlich dient sie dazu, eine Schülerin oder einen Schüler mit einer ansteckenden Krankheit oder bei einem solchen Verdacht vorübergehend vom Schulbesuch auszuschließen. Nach verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung kommt auch ein Schulausschluss in Betracht, wenn durch eine krankhafte, nicht steuerbare Verhaltensstörung einer Schülerin oder eines Schülers die Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler gefährdet ist (OVG NRW, Beschluss vom 10. August 2016 - 19 B 592/16 m.w.N.). Im Rahmen des in Satz 1 eingeräumten Ermessens der Schulleiterin oder des Schulleiters müssen hierfür in der Regel zunächst alle Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Absatz 2) und von Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3) ausgeschöpft werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen alle Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung ausgeschöpft worden sein.

Durch die Aufnahme der Begriffe „physische oder psychische Unversehrtheit“ in Satz 1 wird klargestellt, dass die „Gesundheit“ sowohl die körperliche als auch die seelische Unversehrtheit eines Menschen umfasst. Die Formulierung stellt nunmehr auch klar, dass neben der Fremdgefährdung auch eine Selbstgefährdung zum Ausschluss vom Schulbesuch führen kann.

In Satz 2 werden die Wörter „regelmäßig zu überprüfenden“ eingefügt. Dies stellt klar, dass mit einem einmaligen amtsärztlichen Gutachten keine dauerhafte Entscheidung über den Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden kann. Die den Ausschluss begründende Ausgangslage kann sich beispielsweise durch therapeutische oder intensivpädagogische Maßnahmen positiv verändern.

Auch in Satz 2 soll der Begriff „amtsärztliches Gutachten“ verwendet werden. Die bisherigen synonym verwendeten Begriffe im Schulgesetz entfallen.

Im neuen Satz 4 wird klargestellt, dass auch bei einem vorläufigen Ausschluss aus einer schulischen Veranstaltung bei „Gefahr im Verzug“ nachträglich ein amtsärztliches Gutachten einzuholen ist. Die Gefahrenlage lässt nur die nachträgliche Einholung eines solchen Gutachtens zu. Auch nach geltendem Recht ist ein entsprechendes Gutachten nachträglich bereits einzuholen. Dies wurde jedoch in der Praxis aufgrund der nicht ausdrücklichen Festschreibung im Gesetzestext gelegentlich übersehen.

Zugleich erfolgt eine redaktionelle Bereinigung; die Wörter „Gefahr im Verzuge“ werden durch die Wörter „Gefahr im Verzug“ ersetzt.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Hiernach sollen Schülerinnen und Schüler nicht nur zur Teilnahme an Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, verpflichtet werden (Satz 1), sondern grundsätzlich zur Teilnahme an allen amtsärztlichen Untersuchungen deren Durchführung zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages erforderlich sind (Satz 2). Eine Teilnahme an diesen Untersuchungen ist daher unverzichtbar. Das Schulgesetz sieht in verschiedenen Zusammenhängen amtsärztliche Untersuchungen vor. Dies sind:

- amtsärztliches Gutachten zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf auf Antrag der Schule (§ 19 Absatz 5 Satz 2),
- amtsärztliches Gutachten bei Zurückstellung von der Schulpflicht bei Vorliegen von erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Absatz 2 Satz 2),
- amtsärztliches Gutachten bei Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Absatz 2 Satz 2),
- amtsärztliches Gutachten bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde (§ 43 Absatz 2 Satz 2),
- amtsärztliches Gutachten im Zusammenhang mit einem Ausschluss vom Schulbesuch aufgrund konkreter Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene (§ 54 Absatz 3 Satz 2 sowie Satz 4).

Die Reihenuntersuchungen anlässlich der Einschulung werden aufgrund der Relevanz als Beispiel („insbesondere“) besonders hervorgehoben. Gestrichen wird im bisherigen Absatz 3 Satz 2. Der Verweis auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist für die Schulen nicht relevant, da nicht sie für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständig sind, sondern die Gesundheitsbehörden.

Zu Nummer 16 (§ 55)

Zu Absatz 1

Mit Ergänzung in Absatz 1 der Vorschrift wird insbesondere im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Vermietung von z.B. Schließfächern, Spinden, Laptopschränken oder auch Fahrradboxen durch Drittanbieter in der Schule ermöglicht. Schülerinnen und Schülern kann so künftig die Gelegenheit geboten werden, vor allem im Unterricht benötigte Gebrauchs- und Übungsmaterialien (wie z.B. Schulbücher, Sportbekleidung, Zeichenmaterial) und weitere persönliche Gegenstände verschlossen aufzubewahren. Neben dem Sicherheitsaspekt kann sich durch Vermeidung des Transports von Gegenständen für die Schülerinnen und Schüler eine Entlastungswirkung ergeben. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass die wirtschaftliche Betätigung in der Schule auch weiterhin nur ausnahmsweise zulässig ist.

Zu Absatz 2

Die Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist ein zentrales Ziel schulischer Erziehung (Artikel 7 Absatz 1 LVerf; § 2 Absatz 2 SchulG). Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt an Schulen ein vielfältiges Engagement zur Unterstützung gemeinwohlorientierter Zwecke etabliert (z.B. die Durchführung von „Spendenläufen“). Mit dem geänderten Satz 3 des Absatzes 2 wird hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Bei der Beteiligung an oder Durchführung von Sammlungen ist jedoch sicherzustellen, dass dabei ein Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht und der Sammlung eine eigenständige Organisation der Schule zu Grunde liegt.

Zu Nummer 17 (§ 63)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Mit der Änderung wird der Begriff „rechtzeitig“ durch eine angemessene Frist ersetzt. Diese liegt bei mindestens sieben Tagen. Die Nennung einer Frist sorgt für Rechtsklarheit und verbessert die elterlichen Mitwirkungsmöglichkeiten. Wird die Frist nicht gewahrt und das Versäumnis gerügt, führt dies zur Unwirksamkeit etwaiger Beschlüsse.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4)

Eine Einsichtnahme in Niederschriften erfordert regelmäßig die Anwesenheit einer Person, die die Niederschrift bereitstellt sowie der Person die Einsicht nehmen möchte. Sie ist nicht ressourcenschonend, bürgerunfreundlich und nicht mehr zeitgemäß. Die Niederschriften sind nunmehr zu versenden oder in geeigneter Form bereitzustellen. Das Gesetz enthält hierzu bewusst keine Konkretisierung, um für diverse angemessene Lösungen und auch für zukünftige digitale Entwicklungen offen zu bleiben. Datenschutzrechtliche Regelungen und der Schutz der persönlichen Daten betroffener Personen sind zu beachten.

Zu Buchstabe c) (Absatz 6)

Durch die vorgenommene Änderung wird die bisherige „kann“ Regelung in eine „soll“ Regelung geändert. Damit erhält die Vorschrift eine größere Verbindlichkeit. Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit, die vom Ministerium für Schule und Bildung empfohlene Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgremien zu beschließen oder sich eine andere Geschäftsordnung zu geben; die einzelnen Regelungen dürfen aber nicht den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Das Ministerium unterstützt die Gremien durch die Herausgabe von Musterordnungen, die empfehlenden Charakter haben. Diese werden in der BASS veröffentlicht. Zudem sollen Verbände und Schulen in angemessenen Zeiträumen in geeigneter Form (z.B. Schulmail) auf die Musterordnung hingewiesen werden.

Die Schulkonferenz kann die Geschäftsordnung und die Wahlordnung (§ 64 Absatz 5) in einer gemeinsamen Verfahrensordnung beschließen.

Zu Nummer 18 (§ 64)

Die Begründung zu § 63 Absatz 6 gilt entsprechend.

Zu Nummer 19 (§ 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu Nummer 20 (§ 68)

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der einzelnen Lehrkraft in der Lehrerkonferenz sind ihr aktives Dienstverhältnis und ihre daraus folgende Verpflichtung zur Unterrichtserteilung sowie zur Wahrnehmung der ihr im Übrigen obliegenden dienstlichen Aufgaben. Daher endet die Mitgliedschaft einer Lehrkraft in der Lehrerkonferenz in dem Zeitpunkt, zu dem sie unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wird, z.B. für die Dauer einer Elternzeit nach § 9 Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

Findet während dieser Zeit eine Wahl zum Lehrerrat statt (§ 69 Absatz 1), sind diese Lehrkräfte weder wahlberechtigt noch wählbar. Mitglied der Lehrerkonferenz ist auch, wer teilweise oder vollständig an eine andere Schule als die Stammschule abgeordnet ist. Eine Lehrkraft, die teilweise an eine andere Schule als die Stammschule abgeordnet ist, ist auch Mitglied der dortigen Lehrerkonferenz; bei einer vollständigen Abordnung ist die Lehrkraft nur Mitglied der Lehrerkonferenz der aufnehmenden Schule. Die Änderung entspricht der geltenden Praxis und ist keine Einschränkung der Rechte der Lehrkräfte. Sie dient insoweit der Klarstellung und stärkt eine rechtssichere Anwendung.

Zu Nummer 21 (§ 69)

Als Beendigungsgrund für die Mitgliedschaft im Lehrerrat vor Ablauf der Amtszeit von vier Jahren (§§ 64 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3, 69 Absatz 1 Satz 1) ist bislang eine Mandatsniederlegung durch das einzelne Mitglied nicht vorgesehen. Die entsprechenden Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes sind auf den Lehrerrat nicht übertragbar. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind daher Erklärungen zur Niederlegung des Mandats unwirksam, mit der Folge, dass das Mandat bestehen bleibt. Nimmt die Lehrkraft ihr Mandat nicht mehr wahr, stellt dies für die Lehrkraft wegen Nichterfüllung dienstlicher Aufgaben eine Dienstpflichtverletzung dar, die die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 21 Absatz 5 ADO beanstanden und im Fortsetzungsfall der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde melden muss.

Mit der Neuregelung endet mit der Mandatsniederlegung die Mitgliedschaft, sodass es nicht automatisch zu einer Dienstpflichtverletzung kommt, sobald das Mandat nicht ausgeübt wird. Die einzelne Lehrkraft kann mit der Neuregelung selbst abwägen und entscheiden, wie lange sie ein freiwillig übernommenes Mandat wahrnehmen möchte.

Legt ein Mitglied des Lehrerrates sein Mandat nieder, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied ein. Sofern es keine Ersatzmitglieder gibt, die in den Lehrerrat eintreten können, muss das Mitglied, das sein Amt niederlegt, dieses kommissarisch bis zur erfolgten Nachwahl ausüben.

Wenn kein Lehrerrat gewählt werden kann, weil sich keine Lehrkräfte zur Wahl stellen, tritt für den Zeitraum, in dem es keinen Lehrerrat gibt, der bei der oberen Schulaufsicht gebildete Personalrat an die Stelle des Lehrerrats (vgl. § 69 Absatz 3).

Die Neuregelung erfasst auch die Fälle, in denen eine Lehrerin zur Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 15a LGG) bestellt wird; diese darf nicht zugleich Mitglied im Lehrerrat sein.

Zu Nummer 22 (§ 72)Zu Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung. Stellvertretende Mitglieder können immer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; dies kann zur Kontinuität der Beratungen im Gremium beitragen. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, hat das stellvertretende Mitglied Stimmrecht.

Das Schulgesetz traf bisher keine ausdrückliche Regelung dazu, ob ein Elternteil zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden mehrerer Klassenpflegschaften oder zur Vertreterin oder Vertreter mehrerer Jahrgangsstufenpflegschaften gewählt werden kann. Mehrfachkandidaturen von Eltern waren daher nicht ausgeschlossen. In den Fällen einer erfolgreichen Mehrfachwahl führte dies allerdings dazu, dass Klassenpflegschaftsvorsitzende oder Jahrgangsstufenvertreterinnen oder Jahrgangsstufenvertreter in der Schulpflegschaft ihr Stimmrecht nicht für alle Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften ausüben konnten, in denen sie gewählt waren. Die Neuregelung in Satz 3 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Übernahme eines Vorsitzes für mehrere Klassenpflegschaften oder der Vertretung für mehrere Jahrgangsstufenpflegschaften möglich und zulässig ist. Die Regelung stellt ferner klar, dass in solchen Fällen ein Stimmrecht für jede einzelne vertretene Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft besteht, auch wenn diese von derselben Person repräsentiert wird. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit und stärkt den Repräsentationsgedanken: Jede Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft hat bei Beschlüssen eine Stimme, gleich ob diese von mehreren oder derselben Person vertreten wird.

Zu Nummer 23 (§ 73)**Zu Buchstabe a) (Absatz 3 Satz 2)**

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 um das Wort „angefangene“ dient der Klarstellung. Für jede angefangene 20 Schüler wird eine Vertretung gewählt. So sind beispielsweise bei 65 Schülern einer Jahrgangsstufe vier Vertretungen für die Schulpflegschaft zu wählen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3 Satz 4)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 4 bestimmt, dass auch für die Jahrgangsstufenpflegschaften eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Jahrgangsstufenpflegschaft keinen Vorsitz haben sollte. Die Änderung dient somit der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 24 (§ 75)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu Nummer 25 (§ 78)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24.

Zu Nummer 26 (§ 81)**Zu Buchstabe b) (Absatz 4)**

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bildung von Mehrklassen geschaffen.

Eine Mehrklasse liegt vor, wenn die Anzahl der Parallelklassen in Abweichung von der durch die Schulaufsicht genehmigten Zügigkeit nur vorübergehend, d.h. höchstens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, desselben Jahrgangs, erhöht wird.

Mit der Mehrklassenbildung ist es möglich auf vorübergehende Zunahmen der Zahl der Schülerinnen und Schüler flexibel zu reagieren, ohne dass eine dauerhafte schulorganisatorische Maßnahme getroffen wird. Damit ist die Bildung einer Mehrklasse von einer dauerhaften Zügigkeitserhöhung, die eine Änderung einer Schule im Sinne des Absatzes 2 darstellt, abzugrenzen. Es bedarf für die Bildung einer Mehrklasse im Gegensatz zu den schulorganisatorischen Maßnahmen nach Absatz 2 (Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule), die auf Dauer angelegt sind, daher auch nicht zwingend eines förmlichen Schulträgerbeschlusses.

Ausreichend aber auch notwendig ist, dass der Schulträger die Bildung einer Mehrklasse im Rahmen seines Verwaltungshandelns bei der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig beantragt. Unbenommen bleibt es dem Schulträger, die Entscheidung über eine Mehrklassenbildung durch Beschluss eines kommunalen Gremiums (Schulausschuss oder Rat) zusätzlich zu legitimieren.

Die Bildung einer Mehrklasse berührt zum einen die vom Schulträger getroffene Rahmenfestlegung hinsichtlich der Zügigkeit. Zum anderen betrifft sie das Organisationsrecht der Schulleitung zur Bildung von Klassen. Zwischen der Schulleitung und dem Schulträger bedarf es daher des Einvernehmens über die Bildung einer Mehrklasse. Da es sich nicht um eine auf Dauer angelegte schulorganisatorische Maßnahme handelt kann die Schulleitung ihr Einvernehmen ohne förmliche Beteiligung der Schulkonferenz erteilen. § 76 SchulG findet ebenfalls keine Anwendung.

Die Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) ist dagegen unverzichtbar, da allein die Schulaufsicht für die Lehrerversorgung der Schulen verantwortlich ist und diese - auch bei lediglich vorübergehenden organisatorischen Maßnahmen - einen Überblick über die örtliche Schulentwicklungsplanung behalten muss.

Satz 2 nennt exemplarisch einige Gründe, die dazu führen, dass eine Mehrklasse nicht gebildet und damit die Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Nummer 1 stellt klar, dass eine Mehrklassenbildung nur in Betracht kommt, wenn eine erforderliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern die Bildung einer Mehrklasse rechtfertigen kann. Dies richtet sich nach der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG. Ein weiterer Versagungsgrund liegt vor, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Nummer 2). Schließlich darf die Mehrklassenbildung das vom Schulträger festgelegte Schulangebot nicht zum Nachteil anderer Schulen verändern (Nummer 3). Solche Entscheidungen bleiben den auf Dauer angelegten schulorganisatorischen Maßnahmen der Schulträger zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen nach Absatz 2 vorbehalten und bedürfen eines förmlichen Beschlusses des Schulträgers.

Zu Nummer 27 (§ 82)

Aus schulfachlichen und organisatorischen Gründen ist es grundsätzlich erforderlich, dass eine Sekundarschule drei Parallelklassen pro Jahrgang hat. Erreicht eine Sekundarschule diese gesetzliche Mindestgröße dauerhaft nicht mehr, kann im Interesse des Erhalts eines schulischen Angebots der Sekundarstufe I auch die Fortführung einer Sekundarstufe mit lediglich zwei Parallelklassen zugelassen werden, wenn in der Gemeinde andernfalls kein Unterricht in der Sekundarstufe I erteilt werden könnte. Besteht neben der Sekundarschule in der Gemeinde ein Gymnasium als Schule der Sekundarstufen I und II (§ 10 Absatz 5), kann die Sekundarschule gleichwohl zweizügig fortgeführt werden.

Der Gesetzentwurf folgt hier dem Beschluss des Landtags „Zweizügige Fortführung von Sekundarschulen ermöglichen - Eltern, Lehrern und Gemeinden im ländlichen Raum Planungssicherheit geben“ vom 27. November 2017 (LT Drs.17/1114).

Zu Nummer 28 (§ 84)

Die Substitution des Wortes „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Satzung“ dient der Rechtsklarheit zu Form und Verfahren. Die Rechtsetzung durch die Schulträger erfolgt durch Satzung. Bestehende Zuständigkeiten werden nicht verändert; ebenso werden keine neuen materiellen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Nummer 29 (§ 86)

Die Änderung ist der gesamten Vorschrift sind redaktionell. Mit dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sind die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung an die Stelle der bisherigen Studienseminare getreten. Der Begriff „Studienseminare“ und „Seminare“ wird daher entsprechend durch den Begriff „Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ oder verkürzt „Zentren“ ersetzt.

Zu Nummer 30 (§ 88)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Anpassung an die Terminologie des Lehrerausbildungsgesetzes (vgl. Begründung zu § 86)

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Die Norm wird redaktionell überarbeitet und um eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verordnung ergänzt. Die Zuständigkeit des Schulamts als untere Landesbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) für die gesamte Schulaufsicht über die landesweit rund 2.800 Grundschulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft bleibt unverändert. Die Schulämter unterstehen den Bezirksregierungen.

Nach geltendem Recht unterscheidet § 88 SchulG bei den Aufgaben der Schulaufsicht über die Hauptschulen und der meisten Förderschulen zwischen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht erstreckt sich nach § 12 Absatz 1 LOG auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 13 Absatz 1 LOG auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Dienstaufsicht über die in § 88 Absatz 3 Satz 3 genannten Schulen nimmt die Bezirksregierung wahr; sie ist damit für die Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zuständig. Die Fachaufsicht übt das Schulamt aus.

Die Zusammenführung von Dienstaufsicht und Fachaufsicht der in § 88 Absatz 3 Satz 3 genannten Schulen kommt insbesondere als Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung in Betracht, wenn die Zahl der Schulen sinkt. Die Ergänzung um eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Verordnung ermöglicht der zuständigen obersten Landesbehörde zeitnah und mit größerer Flexibilität auf veränderte Gegebenheiten zu reagieren. Sie handelt dabei innerhalb ihrer Organisationsbefugnisse für die öffentliche Verwaltung. Ministerium im Sinne dieser Vorschrift ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium (§ 128 Absatz 2 SchulG).

Zu Nummer 31 (§ 95)

Bei der Verwaltung von treuhänderischen Geldern (z.B. für Klassenfahrten oder Tagesausflüge) nutzen Lehrkräfte teilweise ihre privaten Konten, sodass sich private und dienstliche Angelegenheiten vermischen können. Um sie davor zu schützen, soll nunmehr das Schulgirokonto für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden können. Dieses ist bislang nicht möglich, da Satz 2 eine solche Nutzung bislang ausschließt, handelt es sich doch bei treuhänderischen Geldern nicht um eigene Einnahmen der Schulen.

Unberührt bleibt davon die Möglichkeit des Schulträgers, für treuhänderische Gelder ein eigenständiges Schulgirokonto einzurichten.

Zu Nummer 32 (§ 103)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 Satzes 1 in den Schulaufsichtsdienst wird Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst gemäß § 35 der Laufbahnverordnung NRW erfüllen, die Besitzstand wahrende unmittelbare Übernahme in den Schulaufsichtsdienst ermöglicht.

Die Besitzstand wahrende Übernahme in den Schuldienst ist bisher lediglich für den Wechsel einer Planstelleninhaberinnen oder eines Planstelleninhabers in den öffentlichen Schuldienst geregelt (Absatz 1 Satz 1). Für den umgekehrten Wechsel einschließlich des Wechsels vom Ersatzschuldienst in den Schulaufsichtsdienst besteht vor dem Hintergrund der 2013 erfolgten Ablösung des Systems der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter durch ein System von Erfahrungsstufen - im Hinblick auf den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, die Durchläs-

sigkeit zwischen öffentlichem Schuldienst und Ersatzschuldienst zu fördern - eine Regelungslücke. Sie wird mit den eingefügten Sätzen 2 und 3 (neu) geschlossen. Danach wird die bisherige Erfahrungsstufe bei einem Wechsel einer Lehrkraft vom Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst und umgekehrt beibehalten. Dies schließt die Fälle ein, in denen eine Lehrkraft beim Wechsel (zunächst) beurlaubt wird.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Die Voraussetzungen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen zur Dienstleistung an Ersatzschulen und die Zuständigkeiten sind in § 34 Absatz 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) vom 10. Januar 2012 (Urlaub in besonderen Fällen) geregelt. Eine Befristung ist dort nicht vorgesehen. Sie ist deshalb im Schulgesetz aufzuheben. Die entsprechende Formulierung aus der Verordnung ist in Absatz 3 Satz 1 SchulG klarstellend nochmals aufgenommen. Unverändert bleibt, dass eine Beurlaubung auf einer Ermessenentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde beruht.

Zu Nummer 33 (§ 115)

Die Übergangsvorschriften in Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Absätze 4 bis 6 werden wegen Erledigung aufgehoben. Im Verweis auf das Ersatzschulfinanzgesetz in Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 34 (§ 118)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Der Verfassungsgeber hat in Artikel 7 Absatz 5 Grundgesetz (GG) bestimmt, dass eine private Volksschule (Grundschule) nur zuzulassen ist, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnisschule oder als Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Sinn und Zweck dieser Vorgaben ist es, *„die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss. Hinter dieser Zielsetzung steht eine sozialstaatlichem und egalitär-demokratischem Gedankengut verpflichtete Absage an Klassen, Stände und sonstige Schichtungen. ... Auch jüngere pädagogische gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklungen lassen es nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nicht als überholt erscheinen. Nach wie vor ist es ein legitimes Ziel auch staatlicher Schulpolitik, soziale Reibungen zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass sich gesellschaftliche Gruppen fremd bleiben.“* (BVerfG - Beschluss vom 11. Dezember 2000 - 1 BvL 15/00).

Da genehmigte Ersatzschulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach dem Schulgesetz NRW oder aufgrund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind und sie im Übrigen die weiteren, bereits in Artikel 7 Absatz 4 GG genannten Voraussetzungen erfüllen, ist die Errichtung von Ersatzgrundschulen unter den o.g. Voraussetzungen zulässig (s. auch § 101 Absatz 4 SchulG).

Die Anerkennung der Primarstufe einer Ergänzungsschule, die die Möglichkeit zur Erfüllung der Schulpflicht eröffnen könnte, ist hingegen schon deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, weil diese Schulen Unterrichtsinhalte anbieten, die öffentliche Schulen und Ersatzschulen so nicht kennen. Die in Artikel 7 Absatz 4 GG genannten Anforderungen werden den Ergänzungsschulen nicht abverlangt. Werden die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4 GG jedoch

nicht erfüllt, kommt es auf die besonderen Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 5 GG nicht mehr an (BVerfGE 88, 40ff.).

Diese Rechtslage bildet Absatz 2 Satz 1 bereits jetzt mittelbar ab, indem die Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule voraussetzt, dass an ihr „mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann“. Dies bedeutet, dass eine allgemein bildende Ergänzungsschule nur anerkannt werden kann, wenn es sich um eine Schule der Sekundarstufe I, eine Schule der Sekundarstufe II oder eine Schule beider Sekundarstufen handelt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll möglichen Missverständnissen von Rechtsanwendern, die mit den dargestellten Zusammenhängen nicht vertraut sind, vorgebeugt werden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Mit der Änderung des Absatzes 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die Anerkennung einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, die die Primarstufe umfasst, ausnahmsweise zulässig ist (vgl. zu den Gründen LT-Drs. 13/6475, S. 12f.). Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen müssen - neben den in Absatz 4 genannten - kumulativ erfüllt werden. Die Anerkennung einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, die nur eine Primarstufe umfasst, ist somit ausgeschlossen (vgl. auch LT-Drs. 17/7425).

Zu Nummer 35 (§ 120)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO.

Aus der DSGVO folgt unmittelbar, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen muss und den betroffenen Personen, die ihre Einwilligung nicht erteilen, keine Nachteile entstehen dürfen. Dieser datenschutzrechtliche Grundsatz wird gleichwohl nochmals mit Satz 3 der Norm klarstellend aufgenommen. Der Gesetzgeber kommt damit einer Anregung der Landesdatenschutzbeauftragten NRW (LDI) nach.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 hat sich in der Anwendung als nicht praktikabel erwiesen und wird daher aufgehoben. Sie verfolgte ursprünglich das Ziel, für bestimmte Zwecke die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts zu erleichtern, indem die erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch eine ministerielle Genehmigung ersetzt werden kann und den Betroffenen lediglich eine Widerspruchsmöglichkeit zusteht. In der Praxis wird die Regelung von den Personen, die die Genehmigung der Aufzeichnungen beim Ministerium beantragen, jedoch überwiegend dahingehend missverstanden, dass zusätzlich zu den in vielen Fällen bereits vorliegenden Einwilligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler auch noch eine Genehmigung der Aufzeichnung durch das Ministerium erforderlich ist; sie wird demnach als zusätzliche bürokratische Anforderung wahrgenommen. Mit der Aufhebung der Regelung wird dieses Missverständnis beseitigt.

Die Rechtmäßigkeit der Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen ist an das Vorliegen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, d.h. an die Einwilligung der Betroffenen gekoppelt. Das Erfordernis der Einwilligung für Bild- und Tonaufzeichnungen wird nochmals explizit zur Klarstellung im neuen Absatz 6 aufgenommen. Die datenschutzrechtliche Situation der Schülerinnen und Schüler wird dadurch verbessert.

Zu Buchstabe c) (Absatz 4)

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO.

Zu Buchstabe d) (Absätze 5 und 6)Zu Absatz 5

Die Ergänzung zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung auch im Zuge des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist, dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Arbeitskreises der Datenschutzkonferenz, der von der LDI befürwortend übermittelt wurde.

Zu Absatz 6

In Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichts oder sonstiger verpflichtender Schulveranstaltungen der Einwilligung der betroffenen Personen bedürfen und die Einwilligung freiwillig erfolgen muss (siehe auch Begründung zu den Absätzen 2 und 3). Die Klarstellung der aus der DSGVO folgenden Freiwilligkeit einer Einwilligung erfolgt auf Anregung der LDI.

Zu Buchstabe e) (Absatz 7)

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7. In den Sätzen 2 bis 4 werden zudem redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO vorgenommen.

Zu Buchstabe f) (Absatz 8)

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8, zudem wird eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO vorgenommen.

Zu Buchstabe g) (Absatz 9)

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist in Artikel 15 Absatz 3 DSGVO geregelt. Danach ist eine Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auslagen können künftig allenfalls für weitere Kopien verlangt werden.

In Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ist verbindlich und unmittelbar geregelt, dass Rechte und Freiheiten anderer Personen einem Auskunftsrecht entgegenstehen. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen und Rechte Dritter dürfen daher nicht nochmals in nationalem Recht geregelt werden (sog. Wiederholungsverbot).

Mit Artikel 23 DSGVO werden die nationalen Gesetzgeber unter dezidierten Voraussetzungen ermächtigt, das Auskunftsrecht zu beschränken. Die Sonderregelungen im bisherigen § 120 Absatz 7 in Satz 3, 2. Halbsatz sowie Satz 4 SchulG zur Erstattung von Auslagen und den Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erfüllen nicht die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Buchstabe h) (Absatz 10)

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 10.

Zu Nummer 36 (§ 121)**Zu Buchstabe b) (Absatz 1)**

Absatz 1 enthält zunächst redaktionelle Anpassungen an Begrifflichkeiten des Artikels 4 Nr. 1 und 2 DSGVO sowie des Lehrerausbildungsgesetzes.

Die Ergänzung zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung auch im Zuge des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel in Satz 1 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Arbeitskreises der Datenschutzkonferenz, der von der LDI befürwortend übermittelt wurde.

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird die Entscheidung über Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichts oder sonstiger verpflichtender Schulveranstaltungen zur Verbesserung der Datenschutzrechte der Lehrkräfte auch von deren Einwilligung abhängig gemacht. Dies entspricht der neuen Regelung für die Schülerinnen und Schüler in § 120 Absatz 5 SchulG. Die Klarstellung der aus der DSGVO folgenden Freiwilligkeit einer Einwilligung erfolgt auf Anregung der LDI.

Zu Buchstabe c) (Absatz 3)

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO.

Zu Buchstabe d) (Absatz 7)

Der neue Absatz 7 dient der Vereinheitlichung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für alle im Schulbereich tätigen Personen. Dazu gehören über das Personal der §§ 57, 58 SchulG hinaus z.B. auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Lehrkräfte in Ausbildung sowie Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung oder Übernahme in den Schuldienst. Die Einfügung dient der transparenten und einfachen Rechtsanwendung. Ohne diesen Zusatz müssten die Regelungen der VO-DV II für sonstige Personen nach der neuen Rechtssystematik allein auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW gestützt werden.

Zu Nummer 37 (§ 122)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Im Interesse einer anwenderfreundlichen Gesetzgebung verweist dieser Absatz auf die Datenschutzgrundverordnung als unmittelbar geltendes Recht. Für die landesspezifischen gesetzlichen Regelungen zur Verarbeitung von Schüler- und Lehrerdaten werden damit explizit die geltenden Rechtsgrundlagen genannt.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4)

Die Änderungen in Absatz 4 vereinheitlichen die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für alle im Schulbereich tätigen Personen (vgl. hierzu Begründung zu § 121 Absatz 7).

In der DSGVO sind verbindlich datenschutzrechtliche Legaldefinitionen vorgegeben. Nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten nunmehr sämtliche Vorgänge (Erheben, Speichern, Übermitteln, Aufbewahren, Löschen etc.). Mit Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist somit bereits eine umfassende Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verordnung für alle Facetten der Datenverarbeitung erteilt. Die Nummern 3 bis 5 des Absatzes 4 sind redundant und aufzuheben.

Zu Nummer 38 (§ 126)Zu Absatz 1

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an schulärztlichen Untersuchungen liegt in ihrem eigenen Interesse. Die unterlassene oder verweigerte Mitwirkung an einer solchen Untersuchung ist bisher nicht mit einer Sanktion bewehrt und daher schwer durchsetzbar. Die Änderung schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schulaufsichtsbehörden Geldbußen verhängen können, wenn Eltern oder erwachsene Schülerinnen und Schüler der Pflicht zur Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen nicht nachkommen. Dies gilt auch für die Schuleingangsuntersuchungen zu einem Zeitpunkt zwischen der Anmeldung eines Kindes zur Grundschule und dem Beginn des Schulverhältnisses; daher die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Klammerzusatz in Satz 2 dient allein der Klarstellung. Der Begriff „Entlassung“ ist innerhalb der Systematik des Schulgesetzes eindeutig der Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Absatz 3 Nr. 5 zugeordnet. Entsprechend ist auch nur die Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 9 ein Verfolgungshindernis, während alle anderen Umstände, die zur Beendigung des Schulverhältnisses führen, eine Verfolgung weiterhin erlauben.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (§ 13)**

Die Änderung erweitert die für die berufsbegleitende Ausbildung zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse an Fachhochschulen und berücksichtigt damit, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen sich bundesweit akademisch etabliert haben. Auch andere Bereiche des öffentlichen Dienstes enthalten spezielle Regelungen für Masterabschlüsse (z.B. § 6 Absatz 1 Nr. 4 a) Landesbeamtengesetz oder § 26 Laufbahnverordnung).

Zu Nummer 2 (§ 14)

Für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden, enthält die EU-Richtlinie 2005/36/EG besondere Vorgaben, die in Nordrhein-Westfalen durch die AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 22. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juli 2018 (GV. NRW. S. 394), umgesetzt werden. Antragstellerinnen und Antragsteller mit Lehramtsbefähigungen aus EU-Mitgliedstaaten erhalten auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften unter anderem die Möglichkeit, eventuell vorhandene wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen durch staatlich organisierte Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen) auszugleichen und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung zu schaffen.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten können solche Ausgleichsmaßnahmen bislang nicht nutzen und müssen die wesentlichen Unterschiede im Rahmen allgemein zugänglicher Qualifikationsangebote ausgleichen, etwa durch den Erwerb von Lehramtsabschlüssen an Universitäten.

Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage dafür geschaffen, die Regelungen, die bisher lediglich für Lehramtsbefähigungen aus EU-Mitgliedstaaten gelten, durch eine Änderung der AnerkennungsVO künftig auch auf Lehramtsbefähigungen aus Drittstaaten zu beziehen, die auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden. Das führt zur weitgehenden Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller und dient neben der Gewinnung von Lehrkräften auch der Integration von Migrantinnen und Migranten.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zu Buchstabe a) (Absatz 9)

Die Änderungen verlängern bestehende Regelungen und vollziehen zurückliegende Entwicklungen nach. Sie machen eine konkrete Auflistung der Schulformen im Gesetzestext entbehrlich und ermöglichen im Einzelfall auch den Lehramtserwerb an Grundschulen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 13)

Die Regelung führt dazu, dass die Erweiterung der für die berufsbegleitende Ausbildung zugelassenen Hochschulabschlüsse auf Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Rahmen des nach § 1 Absatz 3 LABG vorgesehenen Berichts der Landesregierung über den Entwicklungsstand und die Qualität der Lehrerbildung überprüft wird.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet für bereits vor dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen die Möglichkeit, diese im Einzelfall nach Genehmigung durch das Ministerium auch nach Auslaufen der Übergangsvorschriften zum 1. August 2020 in ihrer bisherigen Form weiterzuführen.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält eine Übergangsvorschrift für die Refinanzierung von Studienkollegs in freier Trägerschaft.

Sind nach der Aufhebung von § 24 Studienkollegs im öffentlichen Bereich grundsätzlich nicht mehr vorgesehen, können entsprechende Bildungsgänge nicht mehr als Ersatzschule angeboten werden. Dies ergibt sich zwingend aus der verfassungsrechtlich vorgeprägten Begriffsbestimmung des § 100 Absatz 2. Danach können Ersatzschulen nur solche Schulen sein, die im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach dem Schulgesetz vorhanden oder vorgesehen sind (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Januar 2017 - 6 BN 3.06).

Werden im öffentlichen Schulwesen Bildungsgänge abgeschafft, können sie von Ersatzschulen also nicht mehr angeboten werden. Allenfalls können Ergänzungsschulen solche Bildungsgänge noch vorhalten. Gegen mittelbare Auswirkungen, die von Eingriffen in das staatliche Schulwesen ausgehen, schützt die Privatschulfreiheit des Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG nicht. Die Bestandsgarantie der Privatschule nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG bewirkt (bei angemessenen Übergangsfristen für die betroffenen Schulen) keine Beschränkung der dem Staat zustehenden allgemeinen Schulorganisationsgewalt.

Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. In dieser Zeit nehmen die Studierenden während eines Sommersemesters und eines Wintersemesters an den angebotenen Sprach- und Vorstudienkursen teil. Wird die Feststellungsprüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung derselben zum nächsten Prüfungstermin möglich, d.h. ein Semester später.

Aufgrund der Übergangsregelung in Absatz 2 können Studierende der Studienkollegs ihren Bildungsgang unter Einrechnung einer Wiederholungsmöglichkeit zu den Bedingungen dort abschließen.

Darüber hinaus gibt die Übergangsfrist den Ersatzschulträgern Zeit für eine Entscheidung über die Zukunft des Bildungsangebots. Somit können die als Ersatzschulen genehmigten Studienkollegs bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 in diesem Rechtsstatus fortgeführt werden und ihren Anspruch auf Landeszuschüsse nach den Regelungen der Ersatzschulfinanzierung geltend machen.